

Aufgaben des Geschäftsführers einer GmbH

- Eine kurze Zusammenfassung -

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
I. GESCHÄFTSFÜHRERBESTELLUNG / GESCHÄFTSFÜHRERVERTRAG	3
1. Bestellung	3
2. Anstellung	3
II. RECHT UND PFLICHT ZUR FÜHRUNG DER GESCHÄFTE UND ZUR VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT	4
III. EINZELPFLICHTEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS	5
1. Sorgfaltspflicht	5
2. Treuepflicht	5
3. Rechnungslegungspflicht	6
4. Offenlegungspflicht	7
5. Auskunftspflicht gegenüber den Gesellschaftern	7
6. Formalpflichten	7
7. Steuerliche Pflichten	8
a) Anzeigepflicht	8
b) Erklärungspflichten	8
8. Pflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit	9
IV. HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS	10
1. Haftung gegenüber der Gesellschaft	10
2. Haftung gegenüber den Gesellschaftern	10
3. Haftung gegenüber Dritten	11
a) Haftung bei Vertretern der GmbH	11
b) Haftung im Bereich Steuern und Buchführung	11
c) Haftung im Sozialversicherungsrecht	12
d) Haftung in der Insolvenz	12
e) Haftung bei Wettbewerbsverstößen	12
f) Haftung aus unerlaubten Handlungen	12
V. STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEITEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS	13

Aufgaben des Geschäftsführers einer GmbH

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter von Geschäftsführern gemäß § 44 GmbHG.

I. Geschäftsführerbestellung / Geschäftsführervertrag

1. Bestellung

Geschäftsführer einer GmbH kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Auch Ausländer können grundsätzlich als Geschäftsführer bestellt werden. Ein Wohnsitz im Inland ist nicht erforderlich. Es muss lediglich gewährleistet werden, dass im Inland eine vertretungsberechtigte oder für die Geschäfte verantwortliche Person vorhanden ist, die als Ansprechpartner für die Behörden etc. dient. Die zu bestellende Person ist vom Geschäftsführeramt ausgeschlossen, wenn

- zugleich eine Mitgliedschaft im fakultativen Aufsichtsrat der Gesellschaft vorliegt;
- diese einschlägig strafrechtlich verurteilt wurde (z.B. Insolvenzverschleppung, Insolvenzstraftaten, Betrug, Untreue etc.);
- durch gerichtliches Urteil oder durch die vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, eines Berufszweiges, eines Gewerbes oder eines Gewerbezweiges ganz oder teilweise untersagt wurde;
- eine vergleichbare strafrechtliche Entscheidung ausländischer Behörden oder Gerichte vorliegt.

Die Geschäftsführerbestellung erfolgt in der Regel durch die Gesellschafterversammlung. Bei Gesellschaften mit einem Aufsichtsrat kann die Befugnis zur Bestellung der Geschäftsführer auf den Aufsichtsrat übertragen werden. Die Bestellung sowie jede Änderung in der Person des Geschäftsführers ist durch den Geschäftsführer zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Eintragung eines Geschäftsführers ins Handelsregister ist keine konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erlangung der Geschäftsführerposition.

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Bestellung des Geschäftsführers widerrufen, sofern nicht im Gesellschaftervertrag ausdrücklich eine Beschränkung der Zulässigkeit des Widerrufs auf wichtige Gründe geregelt ist. Der Geschäftsführer kann ebenso jederzeit ohne wichtigen Grund sein Amt niederlegen. Entsteht der Gesellschaft jedoch durch eine Amtsniederlegung zur Unzeit ein Schaden, ist der Geschäftsführer ersatzpflichtig.

2. Anstellung

Von der Bestellung zu unterscheiden ist das Anstellungsverhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft. Bei der Anstellung unterscheidet man zwischen dem Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter (hohes Maß an Selbständigkeit) und dem Arbeitsverhältnis. Beim Arbeitsverhältnis ist der Geschäftsführer weisungsgebunden hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung.

II. Recht und Pflicht zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft

Grundsatz:

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen (§ 43 GmbHG).

Geschäftsführung ist jedes Handeln des Geschäftsführers im Rahmen der ihm übertragenen Organstellung. Die Geschäftsführung umfasst alle Maßnahmen zur Verwirklichung des im Gesellschaftsvertrag formulierten Unternehmensgegenstandes, soweit nicht im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine Aufgabe zulässigerweise auf ein anderes Organ der GmbH verlagert ist.

Teil der Geschäftsführung ist die Planung, Vorbereitung, Abwicklung und Überwachung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Geschäftsgegenstandes. Soweit diese Kompetenz nicht von den Gesellschaftern wahrgenommen wird, gehört die Festlegung der Grundsätze der Geschäfts- und Personalpolitik ebenfalls zu den Aufgaben der Geschäftsführung.

Grundsätzlich ergibt sich der Umfang und die Grenzen der Geschäftsführung aus:

- dem Gesetz
- dem Gesellschaftsvertrag,
- dem Anstellungsvertrag,
- den Weisungen der Gesellschafter,
- und der Geschäftsführergeschäftsordnung (soweit vorhanden).

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 35 Abs. 1 GmbHG) auch gegenüber ihren Gesellschaftern, entsprechend der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Regelung. Ohne Geschäftsführer ist die Gesellschaft nicht handlungsfähig.

Die Vertretungsbefugnis kann nach außen nicht beschränkt werden, d. h. Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft abschließt, sind für die Gesellschaft stets verbindlich. Dagegen kann im Verhältnis zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer festgelegt werden, dass der Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (oder ggf. durch den Aufsichtsrat) bedarf. Überschreitet der Geschäftsführer im Innenverhältnis seine Kompetenzen, kann er sich gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig machen.

III. Einzelpflichten des Geschäftsführers

Während die Gesellschafterversammlung grundsätzlich für sämtliche Grundlagengeschäfte zuständig ist, treffen den Geschäftsführer zahlreiche Einzelpflichten.

1. Sorgfaltspflicht

Ein Geschäftsführer muss bei der Besorgung der Angelegenheiten der Gesellschaft immer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes handeln, § 43 Abs. 1 GmbHG. Er muss bei der Ausübung der unternehmerischen Leitungstätigkeiten die Grenzen einhalten, die ihm durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Anstellungsvertrag und Weisung eingeräumt werden. Im Rahmen der Ausübung seiner Leitungstätigkeit muss er zum Wohle der Gesellschaft handeln. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Geschäftsführer jedes Risiko vermeiden muss. Unternehmerische Geschäfte sind unvermeidbar risikobehaftet. Folglich stellt nicht jedes gewagte Geschäft eine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Nur übermäßig riskante Unternehmungen muss der Geschäftsführer verhindern bzw. unterlassen. Bei der Abwägung der Risiken und Chancen eines Geschäfts billigt ihm die Rechtsprechung und Literatur einen weiten Ermessensspielraum zu, der das bewusste Eingehen von Risiken und die Gefahr von Fehleinschätzungen einschließt. Eine Pflichtverletzung liegt erst vor, wenn die Grenzen, in denen ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, am Unternehmenswohl orientiertes unternehmerisches Handeln, deutlich überschritten werden. Schadenersatzpflichtig macht noch nicht das Fehlen einer glücklichen Hand, sondern erst das Handeln ohne vorherige sorgfältige Analyse der maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen oder ein unverantwortliches Überspannen der Risikobereitschaft. Die Ausstrahlungswirkung der im Aktienrecht nun normierten „Business Judgment Rule“ soll dem Geschäftsführer für unternehmerische Entscheidungen einen „sicheren Hafen“ bieten, der seine Entscheidungen einer nachträglichen gerichtlichen Kontrolle entzieht. Um in den Genuss dieser „safe harbour“-Regelung zu kommen, spielt vor allem der Prozess der Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle: Der Geschäftsführer sollte dokumentieren können, dass er (i) zum Wohle der Gesellschaft handelt und eine (ii) informierte Entscheidung trifft. Der Geschäftsführer sollte deshalb die Kenntnisse und Erwartungen eines Geschäfts z.B. durch einen internen Vermerk hinreichend dokumentieren. Zur Sorgfalt gehört auch ein genaues Forderungsmanagement zu betreiben sowie ein Risikomanagementsystem in der Gesellschaft einzurichten. Die Ausgestaltungen eines solchen Systems hängen vom Einzelfall ab. Es muss dem Geschäftsführer aber ermöglichen, die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft sowie damit verbundene Risiken jederzeit zu identifizieren.

2. Treuepflicht

Zu den ungeschriebenen Pflichten, die den Geschäftsführer treffen, gehört die Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft, die sich aus der allgemeinen Pflicht des Geschäftsführers herleitet, die Interessen der Gesellschaft zu fördern und die über die allgemein in § 242 BGB (Treu und Glauben) beschriebene vertragliche Treuepflicht hinausgeht.

Ausfluss der Treuepflicht ist das Verbot der Ausnutzung der Organstellung aus eigenem Nutzen zum Nachteil der Gesellschaft (z. B. unberechtigte persönliche Bereicherung oder Bereicherung Dritter aus Gesellschaftsmitteln), die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die Unterlassung des Wettbewerbs zur Gesellschaft. Das unbefugte Offenbaren von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist auch unter Strafe gestellt (§ 85 Abs. 1 GmbHG).

3. Rechnungslegungspflicht

Der Geschäftsführer ist ab Entstehung der Vorgesellschaft verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft Sorge zu tragen (§ 41 GmbHG). Der Geschäftsführer kommt seiner Sorgfaltspflicht durch die Auswahl, Anweisung und Überwachung der mit der Buchführung beauftragten Person nach.

Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen (§ 264 Abs. 1, S. 2 HGB) und, sofern die Prüfung des Jahresabschlusses durch Gesetz (§ 316 HGB) oder Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist, den Abschlussprüfern vorzulegen.

Bei einer kleinen GmbH im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, die nicht der Prüfung unterliegt, muss die Aufstellung des Jahresabschlusses (ein Lagebericht ist nicht erforderlich) durch den Geschäftsführer spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erfolgen (§ 264 Abs. 1, S. 3 HGB).

Des Weiteren befreit das Gesetz gemäß § 264 Abs. 3 und 4 HGB sowie § 264b HGB bestimmte Tochtergesellschaften von den speziellen bilanzrechtlichen Vorschriften zu Inhalt, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses.

Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, ist diesem der Jahresabschluss unverzüglich vorzulegen, bei prüfungspflichtigen Abschlüssen nach Abschluss der Prüfung (§ 42a Abs. 1, S. 2 GmbHG).

Der Geschäftsführer muss die Gesellschafterversammlung rechtzeitig einberufen, die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung beschließt. Dabei hat der Geschäftsführer den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Geschäftsführer ihn zusammen mit dem Lagebericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes vorzulegen. Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so ist dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls unverzüglich vorzulegen (§ 42a Abs. 1 GmbHG).

Die Gesellschafter müssen bei einer großen und einer mittelgroßen GmbH im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB bzw. § 267 Abs. 3 HGB zwingend bis zum Ablauf der ersten acht Monate, bei einer kleinen GmbH bis zum Ablauf der ersten elf Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

4. Offenlegungspflicht

Der Geschäftsführer einer offenlegungspflichtigen Gesellschaft hat die offenzulegenden Rechnungsunterlagen unverzüglich nach deren Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger elektronisch einzureichen und diese dann im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen, d. h. offenzulegen (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB).

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft dabei, ob die eingereichten Unterlagen fristgerecht und vollzählig eingereicht wurden (§ 329 Abs. 1 HGB). Stellt der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers fest, dass ein Geschäftsführer die von ihm offenzulegenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat, muss der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers das Landesamt für Justiz darüber unterrichten (§ 329 Abs. 1 HGB). Das Landesamt für Justiz wird den Geschäftsführer auffordern, unter Androhung eines zwischen 2.500 " und 25.000 " liegenden Ordnungsgeldes, innerhalb von sechs Wochen seinen Offenlegungspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Kommt der Geschäftsführer innerhalb dieser Frist seinen Pflichten nicht nach und kann er sein Unterlassen auch nicht im Wege des Einspruchs rechtfertigen, muss das Landesamt für Justiz das angedrohte Ordnungsgeld festsetzen. Darüber hinaus muss das Landesamt das Unternehmen erneut unter Androhung eines Ordnungsgeldes zur Offenlegung seines Abschlusses auffordern.

Sämtliche Kapitalgesellschaften sind bereits aufgrund ihrer Rechtsform offenlegungspflichtig (§ 325 Abs. 1, S. 1 HGB). Deren gesetzliche Vertreter . bei einer GmbH also ihre Geschäftsführer . sind verpflichtet, die Rechnungslegung der GmbH offenzulegen. Ausnahmen hiervon werden lediglich für Tochterunternehmen eines Konzerns nach § 264 Abs. 3 HGB gemacht, deren Ergebnisse dann aber über den Konzernabschluss zu veröffentlichen sind.

5. Auskunftspflicht gegenüber den Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter hat ein Recht in und außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu verlangen (§ 51a GmbHG). Der Anspruch ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch den Geschäftsführer zu erfüllen, der die Gesellschaft bei der Auskunftserteilung vertritt.

6. Formalpflichten

Die formellen Pflichten der Geschäftsführer sind in den gesetzlichen Vorschriften unsystematisch verteilt. Zum Teil sind sie gemäß §§ 79 ff. GmbHG und § 14 HGB straf- und zwangsgeldbewehrt.

- Der Geschäftsführer ist zuständig für alle Anmeldungen (Ausnahme: Gesellschaft ist in Liquidation, dann ist der Liquidator zuständig), die für die Gesellschaft zum Handelsregister zu machen sind. Daneben besteht die Verpflichtung, dem elektronischen Handelsregister eine Gesellschafterliste gemäß den in § 40 Abs. 1 GmbHG geregelten Vorgaben elektronisch einzureichen.
- Der Geschäftsführer ist verpflichtet die in §§ 35a, 71 Abs. 5 GmbHG vorgeschriebenen Angaben auf Geschäftsbriefen (hierunter fällt auch die E-Mail Korrespondenz) einzuhalten.

- Ebenfalls zu den Pflichten des Geschäftsführers gehört die Einberufung der Gesellschafterversammlung. Der Gesellschaftervertrag regelt die Umstände, wie und wann die Einberufung zu erfolgen hat.

Die Einberufung hat insbesondere in den im Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen zu erfolgen:

- zur Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - zur Satzungsänderung
 - wenn Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals auf sich vereinigen, dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangen;
 - zur Feststellung des Jahresabschlusses;
 - zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - wenn sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals aufgezehrt ist;
 - wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, also z. B. bei ungewöhnlichen Geschäften mit hohem Risiko.
- Es gibt noch eine Reihe von Aufgaben in besonderen Situationen, welche hier nur beispielhaft genannt werden:
 - bei einer Umwandlung: die Unternehmensbewertung, Abschluss des Umwandlungsvertrages, Einholung der Zustimmung der Gesellschafter.
 - im Falle der Liquidation, sofern die Geschäftsführer sodann Liquidatoren (geborene/Liquidatoren) der Gesellschaft sind:

Pensionsverbindlichkeiten auszahlen, Rückstellungen auflösen, Erlös verteilen, Liquidationseröffnungsbilanz, Liquidationsschlussbilanz sowie Liquidationsjahresabschlüsse; Anpassung des Geschäftsbriefes (GmbH i.L.)

7. Steuerliche Pflichten

Gesetzliche Vertreter juristischer Personen haben deren Steuerpflichten zu erfüllen (§ 34 AO).

a) Anzeigepflicht

Steuerlich erhebliche Tatsachen zeigt der Geschäftsführer als Organ der GmbH dem zuständigen Finanzamt und der für die Erhebung der Realsteuern zuständigen Gemeinde an.

b) Erklärungspflichten

Der Geschäftsführer gibt für die Gesellschaft die Jahressteuererklärung ab. Die Steuererklärungen sind eigenhändig durch den Geschäftsführer zu unterschreiben. Er hat die monatlichen Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen sowie die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Geschäftsführer haftet für die Erfüllung dieser Pflichten.

8. Pflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Stellt der Geschäftsführer fest, dass die Gesellschaft mehr als die Hälfte des Stammkapitals verloren hat, so ist er verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen (§ 49 Abs. 3 GmbHG). Der Geschäftsführer muss sich vergewissern, ob diese Pflicht entstanden ist, wenn er aufgrund der geschäftlichen Entwicklung vermutet, dass der Fall des § 49 Abs. 3 GmbHG eingetreten sein könnte. Ggf. ist eine Zwischenbilanz zu erstellen und fortzuschreiben.

Aufgabe des Geschäftsführers in einer finanziell schwierigen Situation ist es, ggf. Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen wie z. B. den Verkauf von nicht notwendigem Betriebsvermögen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung müssen die Mitglieder des Vertretungsorgans der betroffenen juristischen Person Insolvenzantrag stellen, hierzu sind alle Geschäftsführer unabhängig von der Regelung ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt und verpflichtet. Der Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung formgerecht gestellt werden (§ 15a InsO).

In der Insolvenz hat der Geschäftsführer keine Aufgaben mehr, da diese vom Insolvenzverwalter wahrgenommen werden. Der Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Geschäftsführers erfolgt spätestens mit Verfahrenseröffnung aber möglicherweise auch schon im Eröffnungsverfahren (§ 80 InsO).

Die Rücklagerung der Geschäftsführerbefugnisse vom Insolvenzverwalter auf den Geschäftsführer ist möglich bei:

- Ablehnung der Verfahrenseröffnung wegen Fehlens des Eröffnungsgrundes oder bei Masseunzulässigkeit (§§ 16, 26 InsO);
- Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO).
- Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen nachträglichen Eintritts der Masseunzulässigkeit (§ 207 InsO).

IV. Haftung des Geschäftsführers

1. Haftung gegenüber der Gesellschaft

Dem Geschäftsführer werden mit der Bestellung Pflichten übertragen, die in ihrer Summe die Organverantwortung des Geschäftsführers ausmachen. Maßstab der Sorgfaltspflicht ist die dem Geschäftsführer in Angelegenheiten der Gesellschaft obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters (§ 43 Abs. 1 GmbHG).

Zwei wesentliche Haftungseinzelfälle sind in § 43 Abs. 3 GmbHG geregelt: Verstöße gegen das Gebot der Kapitalerhaltung (§ 30 GmbHG) und Verstöße gegen das Verbot des Erwerbs eigener Anteile (§ 33 GmbHG). Der Geschäftsführer haftet hier auf den vollen der Gesellschaft entstehenden Schaden. Auf den Ersatzanspruch kann die Gesellschaft nicht verzichten (§§ 43 Abs. 3, S. 2 i.V.m. § 9b GmbHG).

Weitere Haftungstatbestände finden sich in § 9a GmbHG (Haftung für falsche Angaben bei der Gründung), § 57 Abs. 4 GmbHG (Angaben im Rahmen der Kapitalerhöhung) und in § 64 Abs. 2 GmbHG (Haftung für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenz bzw. soweit diese Zahlungen zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten).

Für einen gemeinsam verursachten Schaden haften die Geschäftsführer gemeinschaftlich (§ 43 Abs. 2 GmbHG). Sind den Geschäftsführern Geschäftsbereiche zugewiesen, haften sie jedoch nur insoweit, als sie die ihnen obliegende Überwachungspflicht in Bezug auf das Tun der übrigen Geschäftsführer verletzen. Jedoch bleiben die Geschäftsführer auch in diesen Fällen gemeinsam verantwortlich für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten und bei Angelegenheiten von existenzieller Bedeutung für die Gesellschaft. Für das Handeln dritter Personen kommt eine Haftung nur aus eigenem Verschulden des Geschäftsführers bei der Auswahl, Anleitung und Überwachung in Betracht (z.B. Buchhalter, Steuerberater). Handelt der Geschäftsführer aufgrund einer Weisung der Gesellschafter, ist er entschuldigt, wenn der Beschluss der Gesellschafter nicht wegen Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften nichtig ist.

Die Ansprüche gegen Geschäftsführer aus der Verletzung von Sorgfaltspflichten verjähren in fünf Jahren (§ 43 Abs. 4 GmbHG) seit Vornahme der pflichtwidrigen Handlung bzw. des Unterlassens. Neben die Haftung aus dem GmbH-Gesetz tritt gegebenenfalls die Haftung aus unerlaubter Handlung nach BGB. Der Geschäftsführer haftet insbesondere für Untreuehandlungen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 266 StGB und für sittenwidrige Schädigungen im Sinne des § 826 BGB.

2. Haftung gegenüber den Gesellschaftern

Der Geschäftsführer haftet den Gesellschaftern regelmäßig nicht unmittelbar. Nach § 31 Abs. 6 GmbHG haftet jedoch der Geschäftsführer, der schuldhaft entgegen § 30 GmbHG Stammkapital zur Ausschüttung gebracht hat, den Gesellschaftern, wenn nach einer verbotenen Kapitalrückzahlung einer der Gesellschafter den Betrag nicht an die Gesellschaft erstatten kann.

3. Haftung gegenüber Dritten

Entsprechend den gesetzlichen Haftungsgrundsätzen der GmbH haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung der Geschäftsführer gegenüber Dritten kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Rechtsprechung hat dazu mehrere Fallgruppen entwickelt:

a) Haftung bei Vertretern der GmbH

Der Geschäftsführer haftet neben der Gesellschaft, wenn er bei Verhandlungen besonderes Vertrauen des Geschäftspartners in seine Person in Anspruch genommen hat oder wenn er selbst dem Geschäft wirtschaftlich besonders nahe steht. Die Haftung setzt Verschulden voraus. Der Geschäftsführer muss deshalb das Geschäft in seinen Einzelheiten kennen. Die Haftung trifft nur den handelnden Geschäftsführer.

Nach Rechtsscheingrundsätzen haftet der Geschäftsführer für eingegangene Verpflichtungen der Gesellschaft, wenn für den Geschäftsgegner nicht deutlich wird, dass er mit dem Vertreter einer beschränkt haftenden Gesellschaft verhandelt. Diese Haftung kann insbesondere dann eintreten, wenn er ohne konkrete Firmenbezeichnung (ohne GmbH-Zusatz) zeichnet und dadurch der Eindruck entsteht, er handle als Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft.

b) Haftung im Bereich Steuern und Buchführung

Der Geschäftsführer haftet gemäß § 69 AO, wenn er der Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt. Zu unterscheiden ist die Festsetzung der Steuern und die Erfüllung des festgesetzten Zahlungsanspruches. Der Geschäftsführer haftet persönlich, wenn er seinen Pflichten im Festsetzungsverfahren nicht nachgekommen ist.

Der Geschäftsführer ist nicht verpflichtet, den Fiskus bei der Erfüllung festgesetzter und fälliger Steueransprüche anderen Gläubigern vorzuziehen. Der Geschäftsführer haftet nur, nachdem die Vollstreckung gegen die Gesellschaft erfolglos geblieben ist oder absehbar keinen Erfolg verspricht.

Eine der wichtigen Aufgaben des Geschäftsführers ist die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung. Bei Pflichtverletzungen können sich nicht nur Haftungsansprüche gegenüber der Gesellschaft (s. Abschnitt IV.1 dieser Zusammenfassung) ergeben, sondern auch gegenüber Gläubigern, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich war und als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist. Die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht umfasst u. a. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ist eine Pflichtverletzung Ursache für eine nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Steuerentrichtung, kann dies ebenfalls eine Haftung nach § 69 AO nach sich ziehen.

c) Haftung im Sozialversicherungsrecht

Der Geschäftsführer haftet für nicht einbehaltene und nicht abgeführte Beiträge zur Sozialversicherung persönlich. Werden die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abgeführt, so kann dies gemäß § 266 StGB strafrechtlich geahndet werden. Die Haftung bezieht sich nur auf den Arbeitnehmeranteil. Der Arbeitgeberanteil ist eine Schuld der GmbH. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Geschäftsführer entsteht deshalb nur bei Nichtabführung der von den Arbeitnehmern geschuldeten Beitragsanteile.

Werden Mitarbeiter beschäftigt, sind diese bei der Berufsgenossenschaft als dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, anzumelden und deren Entgelte nachzuweisen. Der Geschäftsführer ist für die Abführung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft verantwortlich. Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer heraus ist der Geschäftsführer verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz zu treffen (§ 618 BGB, § 62 HGB, § 120a Gewerbeordnung, § 21 i SGB VI, § 104 SGB VII). Bei einem Verstoß gegen einzelne Unfallverhütungsvorschriften kommt eine Geldbuße nach § 209 SGB VII in Betracht.

d) Haftung in der Insolvenz

Schließt der Geschäftsführer bei Insolvenzzureife der Gesellschaft Verträge ab, die erhebliche Vorleistungen anderer bewirken, obwohl er deren Schaden erkennen musste, diesen aber billigend in Kauf nimmt, haftet er dem Vertragspartner auf Schadenersatz. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Geschäftsführer beweisen kann, dass der Insolvenzgrund nur vorübergehend bestand.

e) Haftung bei Wettbewerbsverstößen

Führt die Gesellschaft Werbemaßnahmen durch, die gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen, z. B. gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), haftet der Geschäftsführer neben der GmbH auch persönlich als Verletzer. Ebenso haftet er neben der GmbH persönlich bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken etc.).

f) Haftung aus unerlaubten Handlungen

Der Geschäftsführer haftet Dritten gegenüber insbesondere auch aus unerlaubten Handlungen. Denkbar ist z. B. folgender Fall: Der Geschäftsführer ist sog. Sachwalter von Gegenständen, die zwar im Besitz, nicht aber im Eigentum der GmbH sind, z. B. fremde sicherungsübereignete Ware oder unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware usw. Verletzt der Geschäftsführer das Eigentumsrecht, in dem er die Ware z. B. weiterverkauft, haftet er gegenüber dem Eigentümer persönlich auf Schadenersatz. Es kann sich bei bestimmten Fallkonstellationen auch um Unterschlagung handeln, dann macht sich der Geschäftsführer auch noch strafbar.

V. Strafrechtliche Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers

In folgenden Fällen sind die Geschäftsführer nicht nur schadenersatzpflichtig, sondern haben sich auch strafrechtlich zu verantworten:

- Insolvenzdelikte
- Bilanzdelikte
- Steuerstraftaten
- Umweltstraftaten
- Wettbewerbsdelikte
- Sonstige Delikte

Zu den häufigsten Straftatbeständen bei den **Insolvenzdelikten** zählt wohl die Insolvenzverschleppung. Strafbar macht sich, wer als Geschäftsführer unterlässt bis spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft den Insolvenzantrag zu stellen. Dabei wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer den Insolvenzantrag nicht oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt (§ 15a Abs. 1 und 4 InsO).

Die Zahlungsunfähigkeit ist gesetzlich definiert in § 17 InsO.

„Zahlungsunfähig ist, wer nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“

Das Krisenmerkmal der Überschuldung definiert § 19 Abs. 2 S. 1 InsO:

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Hinweis: Zu der seit 17.10.2008 geänderten Fassung des § 19 Abs. 2 InsO hat sich der Gesetzgeber im Zuge der Finanzmarktkrise veranlasst gesehen. Damit soll der Begriff der Überschuldung wieder an den sog. zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriff anknüpfen. Bis zur Neufassung des § 19 Abs. 2 S. 1 InsO mussten die Geschäftsführer bei einer bilanzierten Überschuldung, die nicht durch Vermögenswerte ausgeglichen werden konnten, innerhalb von drei Wochen nach Eintritt dieser rechnerischen Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen. Dies galt nach bisherigem Recht selbst dann, wenn für die Gesellschaft an sich eine positive Fortführungsprognose gestellt werden konnte und der Turnaround sich bereits in wenigen Monaten abzeichnete. Solche Gesellschaften sind nun nicht mehr verpflichtet sofort einen Insolvenzantrag zu stellen. Die neue Fassung des § 19 Abs. 2 S. 1 InsO gilt allerdings nur bis einschließlich 31.12.2010, anschließend soll wieder der alte Gesetzestext eingeführt werden.)

Neben der Insolvenzverschleppung gibt es noch zahlreiche weitere Insolvenzdelikte wie *Bankrott* (§ 283 StGB), *Gläubigerbegünstigung* (§ 283c StGB), *Schuldnerbegünstigung* (§283d StGB), *Betrug* (§ 263 StGB), *Kreditbetrug* (§ 265b StGB), *Untreue* (§ 266 StGB), *Vorenthaltung von Arbeitsentgelten* (§ 266a StGB), *Unterschlagung* (§ 246 StGB), *Urkundenfälschung* (§ 267 StGB), *falsche Versicherung an Eides statt* (§ 156 StGB) sowie *Vereitelung der Zwangsvollstreckung* (§ 288 StGB).

Folgende **Bilanzdelikte** sind unter Strafe gestellt:

Nichtbeachtung der Bilanzaufstellungsfristen (§ 283 Abs. 1 Nr. 7 StGB), *Verletzung der Buchführungspflicht* (§283b StGB), *Unrichtige Wiedergabe und Verschleierung der Verhältnisse der GmbH* (§ 331 Nr. 1 HGB), sowie *Verletzung von Auskunft- und Nachweispflichten* (§ 331 Nr. 4 HGB).

Bei **Steuerstraftaten** sind die Haftungstatbestände nach §§ 34, 69 AO . *für alle Ansprüche aus dem Steuerrechtsverhältnis*, nach §§ 369, 370 AO . *Steuerhinterziehung* (Selbstanzeige gem. § 371 AO möglich) sowie nach § 374 AO . *Steuerhehlerei* strafbewehrt.

Weiterhin gilt es für den Geschäftsführer eine Reihe von **Umweltstraftaten** zu unterlassen, wie *Gewässerverunreinigung* (§ 324 StGB), *Bodenverunreinigung* (§ 324a StGB), *Luftverunreinigung* (§ 325 StGB), *Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht-ionisierenden Strahlen* (§325a StGB), *unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen* (§ 326 StGB), *unerlaubtes Betreiben von Anlagen* (§ 327 StGB), *unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern* (§ 328 StGB) sowie *Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete* (§ 329 StGB).

Zu den strafbewehrten **Wettbewerbsdelikten** zählen die *Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen* (§ 298 StGB), *Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr* (§ 299 StGB), *besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Verkehr* (§ 300 StGB).

Bei den **sonstigen Delikten** macht sich der Geschäftsführer strafbar wegen *falscher Angaben* (§ 82 GmbHG), *fehlender Anzeige des Verlustes der Hälfte des Stammkapitals* (§ 84 Nr. 1 GmbHG), *Verrat von Geschäftsgeheimnissen* (§ 85 GmbHG), *wegen falscher Angaben auf Geschäftsbriefen* (§§ 35a, 79 GmbHG) sowie *übler Nachrede und Verleumdung* (§§ 186, 187 StGB).